

Änderungen bei der kontinuierlichen Altersteilzeit ab 2026

➤ Was ist Altersteilzeit?

Die Altersteilzeit ist ein gefördertes Modell, das es Arbeitnehmer:innen ermöglicht, vor dem regulären Pensionsantritt mit reduzierter Arbeitszeit schrittweise in den Ruhestand überzugehen. Es gibt zwei Modelle: kontinuierlich oder geblockt. Arbeitnehmer:innen erhalten zusätzlich zum Teilzeitentgelt einen Lohnausgleich von ihren Arbeitgeber:innen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf Basis der Bemessungsgrundlage vor der Altersteilzeit für die Arbeitnehmer:innen abgeführt. Weder bei der Pension, dem Krankengeld, den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, noch bei der Abfertigung haben die Beschäftigten durch die Altersteilzeit Einschränkungen hinzunehmen.

*Die Förderung für das geblockte Modell der Altersteilzeit wurde schon im Vorjahr eingeschränkt, nun kommen auch **Einschränkungen bei der kontinuierlichen Altersteilzeit** hinzu.*

➤ Welche Einschränkungen/Übergangsbestimmungen gelten für kontinuierliche Altersteilzeiten, die im Zeitraum 1.1.2026 bis 31.12.2028 beginnen?

Übergangsweise ist eine stufenweise Verringerung der höchstmöglichen Dauer der kontinuierlichen Altersteilzeit von derzeit 5 Jahren vorgesehen:

- Eine im **Jahr 2026** angetretene Altersteilzeit kann nur mehr **4,5 Jahre** dauern.
- Eine im **Jahr 2027** angetretene Altersteilzeit kann nur mehr **4 Jahre** dauern.
- Eine im **Jahr 2028** angetretene Altersteilzeit kann nur mehr **3,5 Jahre** dauern.

In diesen Fällen kann die Altersteilzeit 5 Jahre vor der Regelpension angetreten und die Stichtage für vorzeitige Alterspensionen überschritten werden.

➤ Was gilt für Arbeitnehmer:innen, die ab dem 1.1.2029 in die kontinuierliche Altersteilzeit gehen?

Ab dem **Jahr 2029** beträgt die Höchstdauer der Altersteilzeit **3 Jahre**. Ein Antritt ist dann erst **frühestens 3 Jahre vor der Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridor pension bzw. dem Regelpensionsalter möglich**.

Personen, die auf eine Pension Anspruch hätten, sind von der Altersteilzeit ausgeschlossen. **Ausnahme:** Der Stichtag für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer („Hacklerpension“) kann allerdings längstens um ein Jahr oder bis zum Stichtag für die Korridor pension überschritten werden.

➤ **Welche neuen Voraussetzungen gelten für die Versicherungszeiten?**

Bis 31.12.2025 gilt:

- Mindestens **15 Jahre (780 Wochen)** arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 25 Jahre.

Ab 1.1.2026:

- Die notwendige Beschäftigungsdauer wird **in Vierteljahresschritten um je 8 Wochen erhöht**, bis sie 2029 **884 Wochen (17 Jahre)** beträgt.

➤ **Sind Nebenbeschäftigungen während der Altersteilzeit erlaubt?**

Ab 1.1.2026 gilt:

- **Grundsätzlich sind Nebenbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern verboten**, auch geringfügige.
- **Ausnahme:** Die Nebenbeschäftigung wurde bereits **im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit** regelmäßig ausgeübt.
- **Achtung:** Auch bei **laufenden Altersteilzeiten** gilt das selbige Nebenbeschäftigungsverbot samt Ausnahme. Unzulässige Nebenbeschäftigungen müssen **bis 30.6.2026 beendet werden**.
- Jede Nebenbeschäftigung muss beim **AMS gemeldet** werden.

➤ **Was ändert sich bei der Berechnung des Lohnausgleiches bzw. des Altersteilzeitgeldes?**

Bei Altersteilzeiten, die ab 1.1.2026 beginnen:

- **In den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit ausbezahlte Mehr- und Überstunden sowie Überstundenpauschalen werden nicht mehr bei der Berechnung des Lohnausgleichs bzw. des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt.**